

► Werkvertragsrecht

Erstattung der Kosten der Ermittlung von Mehrkosten

| Die Kosten eines Privatgutachtens, die der Auftragnehmer zur Ermittlung der Vergütung nach § 2 Abs. 5 VOB/B aufwendet, sind vom Auftraggeber nicht nach dieser Bestimmung als Teil der Mehrkosten zu erstatten. Nichts anderes gilt für die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Privatgutachtens, das der Auftraggeber zur Ermittlung der Mehrvergütung in Anlehnung an die Grundsätze des § 2 Abs. 5 VOB/B aufgrund einer verzögerten Vergabe eingeholt hat. |

Der BGH arbeitet die Streitfrage auf und entscheidet sie gegen den Gläubiger (22.10.20, VII ZR 10/17, Abruf-Nr. 219076). Es sei Aufgabe des Gläubigers, seine Vergütung zu ermitteln und darzulegen. Solange der Auftraggeber und Schuldner keine externe gutachterliche Stellungnahme verlange, handelt es sich also um eine Obliegenheit des Gläubigers, die keinen Erstattungsanspruch auslöst.

MERKE | Diese Sichtweise fußt auf den gesetzlichen Regelungen. Das lässt die Option der Vertragsparteien unberührt, vertraglich eine abweichende Regelung zu treffen. Der Fall des BGH gibt jedenfalls Anlass, über eine solche explizite Bestimmung nachzudenken.

► Insolvenz

Rückschluss auf einen unzulässigen Druckertrag

| Erklärt ein Finanzamt oder Sozialversicherungsträger als Gläubiger seinen Insolvenzantrag nach Erfüllung der Antragsforderung für erledigt, obwohl der Antrag nicht durch die Erfüllung unzulässig geworden ist, rechtfertigt dieser Umstand allein nicht den Schluss auf einen unzulässigen Druckertrag. |

Diese Sichtweise des BGH wird nicht nur für ein Finanzamt oder einen Sozialversicherungsträger heranzuziehen sein (24.9.20, IX ZB 71/19, Abruf-Nr. 218692). Ein Druckertrag hat zur Konsequenz, dass nicht der Schuldner, sondern – zumindest auch – der Gläubiger die Kosten des angestoßenen Verfahrens tragen muss. Diese können im Hinblick auf das zu erstellende Sachverständigengutachten zu den Insolvenzgründen erheblich sein und den durch den Insolvenzantrag erreichten Forderungsausgleich so entwerten.

MERKE | War der Insolvenzantrag im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses – dem Ausgleich der Forderung, die der Anmeldung zugrunde lag – zulässig, ein Eröffnungsgrund mithin glaubhaft gemacht, sind die Kosten des Verfahrens in der Regel dem Schuldner aufzuerlegen (vgl. AG Köln ZVI 19, 97; LG Göttingen ZVI 05, 78; AG Göttingen ZIP 07, 295; Uhlenbruck/Wegener, InsO, 15. Aufl., § 14 Rn. 175; Waltenberger, ZInsO 17, 2690; Pape in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, 2018, § 13 Rn. 236).



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 219076

**BGH auf der Basis
des Gesetzes**



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 218692

**In der Regel trägt
der Schuldner die
Kosten**